

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,  
Bauwesen und Kommunen  
Ausschussdrucksache  
**20(24)004-C**  
  
07.03.2022

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf  
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,  
Bauwesen und Kommunen  
Sandra Weeser, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

07. März 2022  
Seite 1 von 2  
  
Aktenzeichen  
54.10.01.00-2022-0000069  
bei Antwort bitte angeben

per E-Mail an [bauausschuss@bundestag.de](mailto:bauausschuss@bundestag.de)

Herr Danscheid  
Telefon 0211 8618-5527  
Telefax 0211 8618-54444  
Holger.danscheid@mhkbg.nrw.  
de

**Öffentliche Anhörung zum Thema Heizkostenzuschussgesetz  
am Montag, den 14. März 2022**  
Ihr Schreiben vom 23. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Weeser,

vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG) Stellung zu nehmen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die von der Preisentwicklung bei den Energiekosten betroffenen Haushalte kurzfristig und bedarfsgerecht entlastet und die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes auch unter dem Aspekt steigender Energiepreise erhalten werden.

Die angestrebte Auszahlung im Sommer 2022, wenn in vielen Mieterhaushalten Nachzahlungen aufgrund der Betriebskostenabrechnungen des Vorjahres fällig und Abschlagszahlungen erhöht werden, ist aus heutiger Sicht zweckmäßig, um die dann entstehenden finanziellen Lasten für einkommensschwächere Haushalte gezielt abzufedern.

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)  
  
Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mhkbg.nrw.de

Es ist allerdings bedauerlich, dass die Vorschriften zum einmaligen Heizkostenzuschuss nicht in die jeweiligen Fachgesetze (WoGG, BAföG und

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

AFBG) integriert werden, sondern in einem eigenständigen Gesetz. Seite 2 von 2  
Hierzu verweise ich auf den Beschluss der 139. Bauministerkonferenz zum Wohngeld (s. Anlage).

Nach den Regelungen gemäß dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung besteht damit in allen Bundesländern zunächst das Erfordernis für den Erlass weiterer Zuständigkeitsregelungen für den Vollzug des Heizkostenzuschussgesetzes.

Da der Erlass von Zuständigkeitsregelungen durch Verordnung eines bestimmten Verfahrens bedarf, steht zu befürchten, dass die zeitnahe Auszahlung an die berechtigten Haushalte nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelung als auch der einheitliche Vollzug nicht sichergestellt werden können.

Hier könnte zumindest ein gesondertes früheres Inkrafttreten (nur) der Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 1 HeizkZuschG (am Tag nach der Verkündung) eine gewisse zeitliche Entzerrung bewirken, denn das Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnungen könnte dann in den Ländern unmittelbar nach Verkündung des HeizkZuschG im Bundesgesetzblatt gestartet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dautzenberg

**Protokoll  
über die Sitzung der 139. Sonder-Bauministerkonferenz  
am 24. Februar 2022 als Videokonferenz**

---

**b) Antrag BW, BB, NW, SL, SN**

„Weiterentwicklung des Wohngeldes, Regelung eines einmaligen Heizkostenzuschusses“

**Beschluss**

1. Die Bauministerkonferenz begrüßt die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses.
2. Die Bauministerkonferenz unterstützt das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes aufgrund steigender Energiepreise zu erhalten und wohngeldberechtigte Haushalte mit einem einmaligen Heizkostenzuschuss zu entlasten.
3. Gemäß dem Entwurf eines Heizkostenzuschussgesetzes (BT-Drs. 20/689) ist zur Umsetzung jeweils eine Zuständigkeitsregelung der Länder erforderlich.

Aus den Reihen der Länder wurde das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen um nähere Prüfung gebeten, insbesondere mit Blick auf verfassungsrechtliche Vorgaben im Zuge der Föderalismusreform, ob der Gesetzentwurf in der Weise ausgestaltet werden kann, dass eine gesonderte Zuständigkeitsregelung der Länder vermieden werden kann. Als mögliche Lösung aus Ländersicht wurde die Ausgestaltung in Form eines Artikelgesetzes vorgeschlagen, mit dem die Vorschriften zum Heizkostenzuschuss in die jeweiligen Fachgesetze (WoGG, BAföG und AFBG) integriert werden.

Die kurzfristig vor der Sitzung vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen übersandte verfassungsrechtliche Stellungnahme nimmt die Bauministerkonferenz zur Kenntnis.

**Protokoll  
über die Sitzung der 139. Sonder-Bauministerkonferenz  
am 24. Februar 2022 als Videokonferenz**

---

Die Bauministerkonferenz weist darauf hin, dass nach den Regelungen gemäß dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung die zeitnahe Auszahlung an die wohngeldberechtigten Haushalte nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelung als auch der einheitliche Vollzug nicht sicher gestellt werden kann.

14 : 0 : 2 (MV, BE)